

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Rengsdorf**

**vom 16.01.2013**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Rengsdorf  
- vertreten durch das Presbyterium -**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Rengsdorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren für die Grabstelle**

- (1) Mit der Nutzungsgebühr werden die Kosten für die in Anspruch genommene Fläche sowie für die von der Friedhofsträgerin bereitgestellten Zusatzleistungen abgegolten.
- (2) **Grabstätten auf dem alten Friedhof (Grabfelder A, B und C)**
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 25,00 Euro
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 45,00 Euro
  - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 225,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 50,00 Euro
- (3) **Grabstätten auf dem neuen Friedhof (Grabfeld D)**

Auf dem neuen Friedhof erbringt die Friedhofsträgerin Zusatzleistungen, die sonst dem Nutzungsberechtigten obliegen.

  - a) Reihengrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Grabumrandung inklusive) 830,00 Euro
  - b) Wahlgrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre; Grabumrandung inklusive)
    - Einzelgrab 470,00 Euro
    - Doppelgrabhälfte und weitere Grabstellen 375,00 Euro
  - c) Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre; Grabumrandung inklusive) 250,00 Euro
  - d) Rasengrabstätten (inklusive der einheitlichen Namensplatte, des gemeinsamen Gedenksteins sowie der Grabpflege über die gesamte Ruhezeit)
    - Rasenerdgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre) 2.600,00 Euro
    - Rasenurnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre) 730,00 Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Der Friedhof Rengsdorf ist mit seinen Bäumen und gepflegten Anlagen eine außerordentlich würdige Ruhestätte für Verstorbene. Zur Pflege der Anlage wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 59,00 Euro pro Grabstelle und Jahr erhoben.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Personal-, Sach- und Verwaltungskosten sowie der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen auf die Anlagegüter kalkuliert.
- (3) Der Jahresbetrag der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils am 30. Juni eines Jahres fällig; im Jahr der Bestattung wird er zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben.
- (4) Der Friedhofsträger hat jederzeit das Recht, die Friedhofsunterhaltungsgebühr an die Entwicklung der Kosten anzupassen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat jederzeit das Recht, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Anzahl von Jahren, die durch 5 teilbar ist, im Voraus zu entrichten. Der Friedhofsträger garantiert die bei der Vorauszahlung geltenden Gebühren für die gesamte Dauer der Vorauszahlungsperiode.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | rdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Tot- und Fehlgeburten | 330,00 Euro |
| b) | rdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an                                  | 550,00 Euro |
| c) | eisetzung einer Urne  | 330,00 Euro |
| d) | Ausbettung einer Urne   | 330,00 Euro |

## § 7

### Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche           | 85,00 Euro  |
| b) | enutzung der Kühlkammer; Pauschale bis zu drei Tagen | 130,00 Euro |
| c) | enutzung der Kühlkammer pro weiterem Tag             | 40,00 Euro  |

## § 8

### Verwaltungsgebühren

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals mit weniger als 50 | 60,00 Euro |
|-----|---|------------|

cm Höhe

- |   |             |
|---|-------------|
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals mit mehr als 50 cm Höhe und einer Ruhezeit von 20 Jahren (inklusive der Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals während der gesamten Ruhezeit) | 120,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals von mehr als 50 cm Höhe und einer Ruhezeit von 30 Jahren (inklusive der Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals während der gesamten Ruhezeit) | 150,00 Euro |
| (4) Umschreibung von Grabstätten  | 15,00 Euro  |
| (5) Zweitaustellung von Urkunden/Bescheinigungen  | 15,00 Euro  |
| (6) Begleitperson   | 45,00 Euro  |

### § 9

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 41 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.10.2011.

### § 10

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.08.2002 außer Kraft.

Rengsdorf, den 16.01.2013

Die Friedhofsträgerin

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)